

Kurztitel

Pflichtablieferungsverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 271/2009

§/Artikel/Anlage

§ 7

Inkrafttretensdatum

27.08.2009

Text**Kategorien von ablieferungspflichtigen sonstigen Medienwerken**

§ 7. (1) Elektronische Datenträger, die primär Zwecken der Unterhaltung dienen und in denen keine Mitteilung von gedanklichen Inhalten (§ 1 Abs. 1 Z 1 MedienG) erfolgt, unterliegen nicht der Ablieferungs- und Anbietungspflicht nach § 43a MedienG. Computerspiele mit pädagogischer oder wissensvermittelnder Ausrichtung unterliegen der Ablieferungs- und Anbietungspflicht.

(2) Elektronische Datenträger, die ausschließlich Anwendungsprogramme und Betriebsprogramme enthalten, unterliegen nicht der Ablieferungs- und Anbietungspflicht.